

Vierte Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam

Vom 10. Februar 2021

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1-3 i.V.m. § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 10), am 10. Februar 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 15. Februar 2017 (AmBek. UP Nr. 7/2017 S. 154), zuletzt geändert am 15. Januar 2020 (AmBek. UP Nr. 10/2020 S. 477) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wendung „Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan“ folgendes angefügt:

„Anhang 3: Übersicht der Inhalte nach PsychThApprO

Anhang 4: Bestimmungen für berufspraktische Einsätze nach PsychThApprO“.

2. In § 3 wird folgender Absatz (5) angefügt:

„(5) Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt Inhalte gemäß Anhang 3, um den Anforderungen für ein berufsrechtlich anerkanntes Bachelorstudium nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) zu entsprechen. Die dort ausdrücklich genannten Module sind zu wählen, wenn die Studierenden einen konsekutiven Masterstudiengang anschließen möchten, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen i.S.d. § 7 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) i.V.m. PsychThApprO abdeckt.“.

3. In § 5 Abs. 1 und im Anhang 1: Modulkatalog wird jeweils in der Zeile:

„

MAT-1100	Mathematik für Informatiker
----------	-----------------------------

“

die Angabe „Informatiker“ durch die Angabe „Informatik“ ersetzt.

4. In § 5 wird

a) in Absatz 1 die Zeile

„

Anwendungsmodule (Wahlpflicht, 6 LP)

“

durch folgende Zeile

„

Anwendungsmodule (Wahlpflicht, 6 LP) Studierende die einen Masterstudiengang anschließen möchten, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Approbation nach PsychThG i.V.m. PsychThApprO ab- deckt, wählen PSY-BS-032.

“

ersetzt,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 16. April 2021.

b) in Absatz 1 die Zeile

„	Berufsfeldspezifische Kompetenzen (Pflicht, 12 LP)	“
---	--	---

durch folgende Zeile

„	Berufsfeldspezifische Kompetenzen (Wahlpflicht, 12 LP) Studierende die einen Masterstudiengang anschließen möchten, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Approbation nach PsychThG i. V.m. PsychThApprO abdeckt, wählen PSY-BS-041.	“
---	---	---

ersetzt,

c) wird nach der Zeile:

„	PSY-BS-040	Praktikum****	12	“
---	------------	---------------	----	---

folgende Zeile eingefügt:

„	PSY-BS-041	Praktikum: Einstig in die Praxis der Psychotherapie***	12	“
---	------------	--	----	---

d) in Absatz 3 die Wendung „Modul PSY-BS-007 (6 LP) und Modul PSY-BS-040 (12 LP).“ durch folgende Wendung ersetzt: „Modul PSY-BS-007 (6 LP), PSY-BS-040 (12 LP) oder Modul PSY-BS-041 (12 LP).“;

e) folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Bachelorstudiengang Psychologie ermöglicht den Studierenden berufspraktische Einsätze gemäß PsychThApprO. Die Bestimmungen für berufspraktische Einsätze im Bachelorstudiengang Psychologie sind nach den Anforderungen der PsychThApprO in Anhang 4 geregelt.“.

4. In Anhang 1: Modulkatalog wird die Zeile

„	PSY-BS-040	Praktikum	PM	12	vgl. MK HWF	“
---	------------	-----------	----	----	-------------	---

durch folgende Zeilen ersetzt:

„	PSY-BS-040	Praktikum	WPM	12	vgl. MK HWF	“
	PSY-BS-041	Praktikum: Einstig in die Praxis der Psychotherapie	WPM	12	vgl. MK HWF	

4. Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan wird durch die Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Artikel 3

Die Dekanin der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungsatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

Anlage

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

BSc Psychologie									
Modulkürzel	Modultitel	LP	LV-Form	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS
Einführungs- und Grundlagenmodule (Pflicht)									
PSY-BS-001	Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden	9	VL + VL	9					
PSY-BS-002	Praxis und Anwendung der empirisch-experimentalpsychologischen Forschung	6	S			5			
			VP		1				
PSY-BS-003	Statistik I	6	VL + Ü		6				
PSY-BS-004	Statistik II	6	VL + Ü			6			
PSY-BS-005	Empirisch-experimentelles Praktikum	6	Exp. PR				6		
PSY-BS-006	Grundlagen der Diagnostik und Testtheorie	9	VL+ Ü				9		
PSY-BS-007	Angewandte Diagnostik	6	S				3		
			S					3	
PSY-BS-011	Allgemeine Psychologie I	9	VL + VL	4	5				
PSY-BS-012	Allgemeine Psychologie II	9	VL + VL		4	5			
PSY-BS-013	Biologische Psychologie	9	VL + VL	4	5				
PSY-BS-014	Entwicklungspsychologie	9	VL + VL	9					
PSY-BS-015	Persönlichkeitspsychologie	9	VL + VL		4	5			
Anwendungsmodule (Pflicht)									
PSY-BS-016	Sozialpsychologie	9	VL + VL	4	5				
PSY-BS-020	Arbeitspsychologie	6	VL				6		
PSY-BS-021	Organisations- und Personalpsychologie	6	VL					6	
PSY-BS-022	Klinische Psychologie I	6	VL				6		
PSY-BS-023	Klinische Psychologie II	6	VL					6	
PSY-BS-024	Pädagogische Psychologie I	6	VL					6	
PSY-BS-026	Nutzeninspirierte Grundlagenforschung	12	S			3			
			S			3			
			S				3		
			S			3			
Anwendungsmodule (Wahlpflicht)									
PSY-BS-025	Pädagogische Psychologie II	6	S						<6>
PSY-BS-032	Klinische Psychologie III	6	VL					<6>*	
Berufsfeldspezifische Kompetenzen (Wahlpflicht)									
PSY-BS-040	Praktikum	12	PR					<6>	<6>
PSY-BS-041	Praktikum: Einstig in die Praxis der Psychotherapie	12	PR					<6>	<6>

Außerpsychologische Kompetenzen (Wahlpflicht)								
Module des Bereichs „Außerpsychologische Kompetenzen“	6	S/VL/Ü					<6>**	<6>**
Bachelorarbeit	12							12
Σ LP	180		30	30	30	33	27	30
LP=Leistungspunkte, S=Seminar, PR=Praktikum, Ü=Übung, VL=Vorlesung, VP=Versuchspersonen * Studierende, die sich für das Wahlpflichtmodul Klinische Psychologie III entscheiden, können das Wahlpflichtmodul im Bereich der Außerpsychologischen Kompetenzen sowie das Praktikum im 6. FS absolvieren. Andernfalls kommt es zur Verschiebung der pro Semester zu erreichenden LP-Zahl. ** Studierende, die sich für ein Wahlpflichtmodul im Bereich der Außerpsychologischen Kompetenzen entscheiden, das im Sommersemester angeboten wird, können das Modul im 6. FS absolvieren. In diesem Fall soll ein Teil des Praktikums bereits im Wintersemester absolviert werden.								

Anhang 3: Übersicht der Inhalte des Bachelorstudiums nach den Anforderungen der PsychThApprO

Die im Folgenden ausdrücklich genannten Module sind zu wählen, wenn die Studierenden einen konsekutiven Masterstudiengang anschließen möchten, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen i.S.d. § 7 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) i.V.m. PsychThApprO abdeckt.

Module des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Potsdam	Pflichtinhalte gemäß Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)
PSY-BS-011 (5 LP) PSY-BS-015 (5 LP) PSY-BS-014 (5 LP) PSY-BS-016 (5 LP) PSY-BS-012 (5 LP)	1. Grundlagen der Psychologie (25 LP) a) allgemeine Psychologie b) differentielle Psychologie c) Entwicklungspsychologie d) Sozialpsychologie e) biologische Psychologie f) kognitiv-affektive Neurowissenschaften
PSY-BS-024 (4 LP)	Grundlagen der Pädagogik (4 LP)
PSY-BS-013 (4 LP)	Grundlagen der Medizin (4 LP)
PSY-BS-013 (2 LP)	Grundlagen der Pharmakologie (2 LP)
PSY-BS-022 (4 LP) PSY-BS-023 (4 LP)	Störungslehre (8 LP)
PSY-BS-006 (9 LP) PSY-BS-007 (3 LP)	psychologische Diagnostik (12 LP)
PSY-BS-023 (2 LP) PSY-BS-032 (6 LP)	allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (8 LP)
PSY-BS-022 (2 LP)	präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns (2 LP)
PSY-BS-002 (5 LP) PSY-BS-003 (5 LP) PSY-BS-004 (5 LP)	wissenschaftliche Methodenlehre (15 LP)
PSY-BS-001 (2 LP)	Berufsethik und Berufsrecht (2 LP)
PSY-BS-005 (6 LP)	§13 - Forschungsorientiertes Praktikum (6 LP)
PSY-BS-001 (1 LP) PSY-BS-041 (4 LP)	§14 - Orientierungspraktikum (5 LP)
PSY-BS-041 (8 LP)	§15 - Berufsqualifizierende Tätigkeit I (BQT I; 8 LP)

Anhang 4:

Bestimmungen für berufspraktische Einsätze im Bachelorstudiengang Psychologie nach den Anforderungen der PsychThApprO

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Berufspraktische Einsätze im Bachelorstudiengang
- § 2 Forschungsorientiertes Praktikum I - Grundlagen der Forschung
- § 3 Orientierungspraktikum
- § 4 Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstig in die Praxis der Psychotherapie
- § 5 Verfahrensfragen, Praktikumsbeauftragte/r

§ 1 Berufspraktische Einsätze im Bachelorstudiengang

Der Bachelorstudiengang Psychologie ermöglicht den Studierenden folgende berufspraktische Einsätze gemäß PsychThApprO:

1. ein forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung nach § 13 PsychThApprO,
2. ein Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO,
3. eine berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstig in die Praxis der Psychotherapie nach §15 PsychThApprO.

§ 2 Forschungsorientiertes Praktikum I - Grundlagen der Forschung

(1) Das forschungsorientierte Praktikum I - Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden Personen sind zu befähigen, Studien systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung in der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftliche fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren.

(2) Für das forschungsorientierte Praktikum I - Grundlagen der Forschung werden 6 LP vergeben.

(3) Das Modul PSY-BS-005 regelt alle weiteren Bestimmungen des Forschungsorientiertes Praktikum I - Grundlagen der Forschung.

§ 3 Orientierungspraktikum

(1) Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Den studierenden Personen sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sind ihnen die grundlegenden Strukturen sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit zu zeigen.

(2) Das Orientierungspraktikum umfasst 5 LP. Es wird im Rahmen der Module PSY-BS-001 (1 LP) und PSY-BS-041 (4 LP) absolviert. Die Anforderungen für das erfolgreiche Ablegen des Orientierungspraktikums sind den Modulbeschreibungen PSY-BS-001 und PSY-BS-040 zu entnehmen.

§ 4 Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstig in die Praxis der Psychotherapie

(1) Die studierenden Personen erhalten während der berufsqualifizierenden Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung.

Die studierenden Personen sind zu befähigen,

1. die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie
2. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.

(2) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

(3) Für die berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie werden 8 LP vergeben.

(4) Die Studierenden absolvieren die berufsqualifizierende Tätigkeit I im Rahmen des Moduls PSY-BS-041. Die Anforderungen für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls sind der Modulbeschreibung PSY-BS-041 zu entnehmen.

§ 5 Verfahrensfragen, Praktikumsbeauftragte/r

(1) Die Anerkennung des Praktikums auf Grundlage dieser Praktikumsordnung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs BSc Psychologie. Der Prüfungsausschuss kann einen Praktikumsbeauftragten oder eine Praktikumsbeauftragte berufen und ihm diese Entscheidungen übertragen.

(2) Der/die Praktikumsbeauftragte ist Ansprechpartner für alle organisatorischen und formalen Fragen zum externen Praktikum. Eine Praktikumsstelle muss vor Beginn des Praktikums beim dem/der Praktikumsbeauftragten genehmigt werden. Die in §§ 2-4 dieser Bestimmungen genannten Module sind über das Campusmanagementsystem zu belegen.